

Einladung
zur Sitzung des Verbandsgemeinderats
Montag, 8.12.2014, 19:30 Uhr

Öffentliche Sitzung des Rats.....	1
1. Niederschrift der letzten Sitzung.....	1
2. Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung.....	2
3. Änderung der Hauptsatzung.....	2
4. Änderung der Satzung des Seniorenbeirats.....	2
5. Unterrichtung über das Ergebnis einer Prüfung.....	3
6. Regionaler Raumordnungsplan.....	3
7. 9. Änderung des Flächennutzungsplans.....	4
8. Wirtschaftsplan I/2015 Betriebszweig Wasserversorgung ...	4
9. Wirtschaftsplan I/2015 Betriebszweig Abwasserentsorgung.	4
10. Wirtschaftsplan I/2015 Betriebszweig Energie und Wärme..	4
11. Haushalt 2015	4
12. Umsetzung des Solidarpakts	4
13. Sanierung der Sportanlage am Schulzentrum	5
14. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen.....	5
15. Einwohnerfragestunde.....	6
Nichtöffentliche Sitzung	7
16. Domains der Verbandsgemeinde	7
17. Personalangelegenheiten	8
18. Verschiedenes, nichtöffentlich.....	8

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES RATS

1. Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der Sitzung vom 13.10.2014 ist mit Schreiben vom 11.11.2014 versandt worden. Die Niederschrift bedarf keiner förmlichen Genehmigung.

Nach § 41 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Rat über Einwendungen gegen die Niederschriften. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.

Beschlussvorschlag:

Soweit Einwendungen gegen die Niederschrift vorliegen, werden diese genehmigt.

2. Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung

Die aktuelle Gefahrenabwehrverordnung tritt mit Ablauf des 29.12.2014 außer Kraft. Es soll eine neue Gefahrenabwehrverordnung erlassen werden. Der Entwurf und eine Beschlussvorlage sind beigelegt. ¹

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Gefahrenabwehrverordnung.

3. Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung soll im Hinblick auf die Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen rückwirkend geändert werden. Folgende Änderungen werden zur Diskussion vorgeschlagen:

Aufwandsentschädigung für	Bisher in Euro	Neu in Euro
1. Wehrleiter, Grundbetrag	164,86	164,86
Wehrleiter Zuschlag je Feuerweereinheit	7,00	7,00
2. Stellvertretender Wehrleiter	152,43	152,43
Weiterer stellvertretender Wehrleiter	0,00	0,00
3. Wehrführer Katzenelnbogen	72,78	90,00
Wehrführer Kördorf, Schönborn, Dörsdorf, Rettert	48,70	70,00
Andere Wehrführer	33,18	50,00
4. Jugendfeuerwehrwart	33,18	33,18
5. Gerätewarte Gesamtfeuerwehr	45,46 – 72,78	164,86
6. Gerätewarte der Einheiten	0,00	33,18
7. Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	66,01	66,01

Für die Teilnahme an Sitzungen des Wehrführerausschusses und der Wehrführerdienstversammlung soll ein Sitzungsgeld von 13 Euro eingeführt werden und zusätzlich die Fahrtkosten erstattet werden. Der Aufwand für die Neuregelung, die ab 1.7.2014 eingeführt werden soll, beträgt für das Jahr 2014 ca. 5.500 Euro und für 2015 ff. ca. 13.000 Euro.

Beschlussvorschlag:

Die Aufwandsentschädigungen werden wie vorgeschlagen rückwirkend ab 1.7.2014 angehoben. Der zweite stellvertretende Wehrleiter soll keine Aufwandsentschädigung erhalten.

4. Änderung der Satzung des Seniorenbeirats

Auf Anregung durch den Seniorenbeirat soll die Satzung geändert werden. Der Entwurf der Änderungssatzung, eine Begründung dazu sowie die bisherige Satzung sind beigelegt. ²

Beschlussvorschlag:

¹ Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung mit Beschlussvorlage

² Entwurf der 1. Änderungssatzung des Seniorenbeirats der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen mit Begründung sowie bisherige Fassung der Satzung

Der Rat stimmt der 1. Änderung der Satzung des Seniorenbeirats zu.

5. Unterrichtung über das Ergebnis einer Prüfung

Nach § 33 Abs. 1 i. V. m. § 64 Abs. 2 GemO hat die Verwaltung über das Ergebnis einer Prüfung den Rat zu unterrichten. Die Verbandsgemeindekasse wurde im November unvermutet überörtlich durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises geprüft:

Die Prüfung ergab folgende Einzelfeststellungen:

1. In der Wechselgeldkasse der Vollstreckungsstelle fehlten 11,00 Euro. Der Fehlbetrag ist durch die Bedienstete in der Vollstreckungsstelle zu ersetzen.
2. Seit 7. Januar 2014 ist kein Vollstreckungsaußendienst mehr erfolgt. Die zeitnahe Vollstreckung der Forderungen ist zu gewährleisten.

Die Fraktionen erhalten eine Ausfertigung des Prüfberichts. ³

Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht über die unvermutete überörtliche Prüfung der Verbandsgemeindekasse Katzenelnbogen wird zur Kenntnis genommen.
2. Der fehlende Betrag in der Wechselgeldkasse ist ersetzt.
3. Der Vollstreckungsaußendienst wird im kommenden Jahr zeitnah gewährleistet.

6. Regionaler Raumordnungsplan

Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald hat mit Schreiben vom 03. September 2014 mitgeteilt, dass die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald bis zum 31. Dezember 2014 offengelegt wird. Im Rahmen der Neuaufstellung erfolgt u. a. eine Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm LEP IV 2008 mit Teilfortschreibung 2013 hinsichtlich der Windenergiesteuerung.

Im Rahmen des ersten Verfahrensschrittes in Form einer Anhörung im Jahr 2011, hatte die Verwaltung schon einmal Stellung zu der Neuaufstellung genommen.

Die nun im Rahmen der Offenlage abzugebende Stellungnahme ist als Entwurf beigelegt. ⁴

Beschlussvorlage:

Der Rat stimmt der Stellungnahme zum Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald zu.

³ Bericht über eine unvermutete überörtliche Kassenprüfung 2014 für die Fraktionen

⁴ Entwurf der Stellungnahme zum Raumordnungsplan

7. 9. Änderung des Flächennutzungsplans

Mit Schreiben vom 04. November 2014 hat die Kreisverwaltung Bad Ems die 9. Änderung des Flächennutzungsplans unter der Maßgabe genehmigt, dass für die herausgenommene Teilfläche Nr. 10 ein ergänzendes Offenlageverfahren gemäß § 4 a BauGB durchgeführt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt ein ergänzendes Offenlageverfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans.

8. Wirtschaftsplan I/2015 Betriebszweig Wasserversorgung

9. Wirtschaftsplan I/2015 Betriebszweig Abwasserentsorgung

10. Wirtschaftsplan I/2015 Betriebszweig Energie und Wärme

Für die Betriebszweige Wasser, Abwasser und Energie und Wärme sind Wirtschaftspläne I/2015 notwendig. Die Wirtschaftspläne werden im Werksausschuss beraten und entsprechend der Empfehlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Die Entwürfe der Wirtschaftspläne stehen auf der Homepage der Verbandsgemeinde zum Download zur Verfügung: <http://www.vg-katzenelnbogen.de> > Gremien > Sitzungsunterlagen > Wirtschaftspläne 2015 VG-Werke. Die Fraktionen haben für die Fraktionsarbeit einen Ausdruck erhalten. Ratsmitglieder die eine gedruckte Fassung brauchen werden um Bestellung gebeten.

11. Haushalt 2015

Der Haushalt 2015 soll beraten und beschlossen werden. Der Entwurf des Haushalts 2015 steht auf der Homepage der Verbandsgemeinde zum Download zur Verfügung: www.vg-katzenelnbogen.de > Gremien > Sitzungsunterlagen > Haushalt 2015. Die Fraktionen haben für die Fraktionsarbeit einen Ausdruck erhalten. Ratsmitglieder die eine gedruckte Fassung brauchen werden um Bestellung gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Haushalt 2015.

12. Umsetzung des Solidarpakts

Über den Verfahrensstand will ich in der Sitzung informieren.

13. Sanierung der Sportanlage am Schulzentrum

Die Sanierung der Sportanlage ist notwendig. Mit Schreiben vom 11.8.2014 hat die Kreisverwaltung darüber informiert, dass der Sportstättenbeirat das Projekt auf Rang 4 der Förderliste 2014/2015 eingeordnet hat. Es kann daher mit einer Förderung in den Jahren 2016 – 2017 gerechnet werden. Die Sanierung kann in unterschiedlichen Varianten erfolgen, die dann Einfluss auf die Kosten haben. Die Festlegung auf eine der Varianten sollte baldmöglichst erfolgen, da dafür ergänzende Antragsunterlagen vorgelegt werden müssen.

Folgende Varianten stehen zur Auswahl:

- a) Laufbahn und Segmente hinter den Toren weiterhin in einem erneuerten Tennenbelag und Hauptplatz als regenerierter Naturrasen mit Kosten von 214.000 Euro
- b) Laufbahn und Segment Nord in einem Kunststoffbelag, Segment Süd in Naturrasen und Hauptplatz als regenerierter Naturrasen mit Kosten von 367.000 Euro.
- c) Laufbahn und Segment Nord in einem Kunststoffbelag, Segment Süd in Naturrasen und Hauptplatz mit Erneuerung des Naturrasens ohne Ausführung der Drainschicht mit Kosten von 453.000 Euro
- d) Laufbahn und Segment Nord in einem Kunststoffbelag, Segment Süd in Naturrasen und Hauptplatz mit Erneuerung als sog. Hybridrasen incl. neuer Drainschicht und Drainage mit Kosten von 683.000 Euro.
- e) Laufbahn und Segment Nord in einem Kunststoffbelag, Hauptplatz und Segment Süd in Kunstrasen mit Kosten von 896.000 Euro.

Der Bauausschuss hat sich auch für die Variante b ausgesprochen, aber zusätzlich vorgeschlagen auch das Segment Süd in Kunststoff zu gestalten, dann betragen die Kosten 407.000 Euro. Zusätzlich sollte die Fläche zwischen der Tribüne und der Laufbahn gepflastert werden, wofür 15.000 Euro einzuplanen sind. Auch der Allwetterplatz sollte saniert werden, wofür Kosten von 15.000 Euro zu kalkulieren sind. Die Gesamtkosten belaufen sich dann auf 437.000 Euro.

Beschlussvorschlag:

Die Sanierung soll nach Variante b mit den ergänzenden Vorschlägen des Bauausschusses zur Förderung eingereicht werden.

14. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen

Für die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gibt es eine gesetzliche Regelung, die in § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung aufgenommen ist:

¹Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. ²Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach

Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.³ Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren.⁴ Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.⁵ Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.⁶ Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen.⁷ Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber.⁸ Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.

§ 24 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist um einen Absatz 3 ergänzt worden:⁵

(3) Bei der Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO und 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 der Landkreisordnung erst dann zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Es liegen folgende Spenden/Zuwendungen vor:

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der Annahme der Spenden/Zuwendungen zu.

15. Einwohnerfragestunde

Nach § 21 der Geschäftsordnung findet vor dem nichtöffentlichen Teil einer Sitzung des Verbandsgemeinderats eine Einwohnerfragestunde statt.

⁵ Erste Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 6. April 2010, GVBl. S. 64

Einladung Verbandsgemeinderat, 8.12.2014